

Die Regelung des Druckpapierverbrauchs.

N. Berlin, 20. April. (Brit.-Tel.) Das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ enthält folgende Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916:

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich verwendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in dem anliegenden Fragebogen a (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 2. Wer am 4. Mai 1916 abends 8 Uhr unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerdmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer in der durch den anliegenden Fragebogen b (rote Farbe) vorgeschriebenen Form anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich am 4. Mai 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 4. Mai 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 3. Alle Verleger von auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften in der durch den anliegenden Fragebogen c (blaue Farbe) vorgeschriebenen Form anzugeben.

§ 4. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden, auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellten Druckschriften, denen Beilagen auf latiniertem oder gotischem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezahler der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), sind verpflichtet, über diese Beilagen, die in dem anliegenden Fragebogen d (gelbe Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften nicht verpflichtet.

§ 6. Die Durchführung der Erhebungen (1 bis 4) und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H. Berlin C 2, Breitestraße 8/9 übertragen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe die vorgeschriebenen Fragebogen schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Meldepflichtigen versehenen Altbriefumschlags. Die nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften haben außerdem ein Exemplar der zuletzt erschienenen vollständigen Ausgabe der Druckschrift mit einzusenden.

§ 7. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe einzusenden, und zwar müssen die Fragebogen a und b spätestens bis zum 8. Mai 1916 einschließlich, die Fragebogen c und d spätestens bis zum 17. Mai 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe eingesandt werden. Von jedem auszustellenden Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Kriegsende aufzubewahren. Falls die ausgefüllten Fragebogen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Anlaß zu Nachprüfungen geben, so haben die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen der Kriegswirtschaftsstelle auf deren Erfordern unverzüglich alle weiteren gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben vom 1. Mai 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier so genau Buch zu führen, daß die Menge des verwendeten Druckpapiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

§ 9. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierte Beauftragte sind berechtigt, jede Zeit Einsicht in die nach § 8 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierten Beauftragten jede sich auf die Führung dieser Bücher beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 10. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Kosten haben sämtliche Bezahler von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vom 27. April 1916 ab von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Druckpapier einen Betrag von fünf Pfennig für hundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens acht Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm. Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den in Absatz 1 bezeichneten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 11. Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen Bezahler von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen vom 27. April 1916 ab solches Druckpapier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet. In gleicher Weise haben diejenigen Bezahler zu verfahren, die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenfreie Lieferungen usw.).

§ 12. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. April 1916 ab jede erfolgte Lieferung von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kostenlos zu beziehen sind, mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezahler vornimmt.

§ 13. Die Angestellten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Meldepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. Wer die nach §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Wer die in § 8 bezeichneten Bücher nicht oder wesentlich unrichtig führt oder zuwider § 9 die Einsicht in die Bücher verweigert.

3. Wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 7, Abs. 3 und § 9) nicht oder wesentlich unrichtig beantwortet.

4. Wer den in den §§ 11 und 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

5. Wer als Angestellter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 13 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Meldepflichtigen ein.

Vorräte, die bei der durch § 2 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.